

# Bekanntmachung

*Born a. Darß, den 04.12.2025*

**Sehr geehrte Einwohner und Gäste,**

**Aufgrund der Allgemeinverfügungen des Altkreises Nordvorpommern, welche nach wie vor Bestand haben, weisen wir auf folgendes hin:**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), **wird allgemein verbindlich in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Gebäuden das Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke wie z.B. Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Schwärmer usw.) am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres, abzubrennen.**

An den übrigen Tagen des Jahres besteht lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ohnehin Verbot des Abbrennens. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ebenfalls lt. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**Durch den Kurbetrieb der Gemeinde Ostseebad Prerow wird am Strandübergang 44 (Hauptübergang) ein organisiertes Feuerwerk abgebrannt.**

Auf Grund des erhöhten Gefahrenpotentials der Bebauung in der gesamten Ortslage im Ostseebad Prerow mit besonders brandempfindlichen Gebäuden, wie Reet- und Fachwerkhäusern, bitten wir um Beachtung der o.g. Bestimmungen.

Die genaue Anordnung des Abbrennverbotes finden sie auf  
[Abbrennverbote in Gemeinden des Amtes Darß/Fischland / LK Vorpommern-Rügen Web](#)

**genehmigter Abbrennplatz: Bereich des Außenstrandes**

Amt Darß/Fischland  
- Der Amtsvorsteher -  
Ordnungsamt